

Über die

Handwerkskammer für Ostthüringen
Handwerkstraße 5
07545 Gera



an den zuständigen Prüfungsausschuss

Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit gem. § 37 Abs.1 HwO/ § 45 Abs. 1 BBiG

An den Vorsitzenden des Gesellen-/ Abschluss- Prüfungsausschusses
für den Ausbildungsberuf.....
bei der
Geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses
in.....
Ort

Lehrling

Name und Vorname:
Geb. am:
Anschrift:

Ausbildungsberuf:
Fachrichtung:
Ausbildungsdauer vombis
Zwischenprüfung abgelegt am
Berufsschule in:

Ausbildungsbetrieb

Firmenname:
Anschrift:Tel.:

Hiermit beantrage ich, mich von der Einhaltung der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit im o.g. Ausbildungsberuf zu befreien und bitte aufgrund nachfolgender Begründungen, um vorzeitige Zulassung zur Sommer- /Winterprüfung im Jahr

Bitte nicht ausfüllen!
Prüf.-Nr.
FERTIGKEITSPRÜFUNG (praktische Prüfung) Punkte= Note (Gesellenstück) (Arbeitsprobe)
KENNTNISPRÜFUNG (theoretische Prüfung) Punkte= Note (schriftlich) (mündlich) (.....)
Ort der Prüfung: Datum der Prüfung:
Prüfungsdokument ausgehändigt am:
Bemerkungen:

ivR4-2_16 Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung – Version 2 gültig ab 01.12.2009

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Lehrling

.....
Unterschrift gesetzl. Vertreter
(bei Personen unter 18 Jahren)

Antragsbegründung durch den Lehrling

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)

Der Antrag wird befürwortet, da der Lehrling entsprechend der Ausbildungsverordnung in allen gebräuchlichen Fertigkeiten des Berufes unterwiesen wurde und sich die erforderlichen Kenntnisse aneignen konnte.

Der Antrag wird nicht befürwortet, weil
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Bescheinigung über den Leistungsstand in der Berufsschule

In den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern weist der Antragsteller gegenwärtig folgenden Leistungsstand auf:

Unterrichtsfach	Note	Unterrichtsfach	Note
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schulleiter

**Stellungnahme der Handwerkskammer für Ostthüringen gem. § 11 Abs. 1
Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer für
Ostthüringen**

.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Handwerkskammer für Ostthüringen

**Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss (§ 37 a HwO) /
zuständige Stelle (§ 46 BBiG)**

.....
.....
.....
.....
.....

Zulassung erteilt

Zulassung nicht erteilt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzender

Bescheid über die vorzeitige Zulassung/ Nichtzulassung ausgestellt am
dem Antragsteller zugesandt.

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses

Als Anlage sind beizufügen:

1. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
2. Ausbildungsnachweishefte (Berichtshefte)
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an überbetrieblichen Lehrunterweisungen

Die Prüfungsgebühr sowie die anfallenden Prüfungsnebenkosten sind vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.

ANMERKUNG

1. Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung

(1) Zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 36 Abs. 1 HWO/ 43 Abs.1 BBiG)

1. Wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungszeitraum endet,
2. wer an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem wichtigen Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch sein gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Über die Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 37 HWO/ § 45 BBiG)

Der Lehrling kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn Betrieb und Schule überdurchschnittliche Leistungen bestätigen.

3. Ziel der Gesellenprüfung (§ 32 HWO) / Abschlussprüfung (§ 38 BBiG)

Durch die Gesellen-/ Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.